

# Zeugnis und Promotionsordnung für das Gymnasium Laufental-Thierstein

Beschluss der Aufsichtskommission des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 6. Juli 1995

---

Die Aufsichtskommission des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein gestützt auf Ziffer 4.1.6 des Vertrages zwischen den Kantonen Baselland und Solothurn über die Errichtung, die Trägerschaft und den Betrieb des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein in Laufen vom 4./19. Mai 1976<sup>1)</sup>

beschliesst:

## A. Allgemeines

### § 1. *Noten, Verhalten*

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung umfasst die Wertung der Schulleistungen, die aufgrund des vorangegangenen Unterrichts erbracht worden sind.

<sup>2</sup> Die Leistungen werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 sind ungenügend.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Eltern muss über das Zustandekommen der Noten Auskunft erteilt werden.

<sup>4</sup> Betragen, Fleiss, Arbeitshaltung und soziales Verhalten werden nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen. Gibt das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb des Bereiches, in welchem sie/er durch die Schule der elterlichen Aufsicht entzogen ist, zu Beanstandungen Anlass, so werden die Eltern (oder ihre gesetzlichen Vertreter) darüber mündlich oder schriftlich orientiert. In schwerwiegenden Fällen kann dem Zeugnis ein Verhaltensbericht beigelegt werden. Er muss von der Klassenkonferenz genehmigt und durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer unterschrieben werden.

### § 2. *Noten in Nicht-Maturitätsfächern*

<sup>1</sup> In den Fächern, die durch die Stundentafel als obligatorisch erklärt sind, müssen in jedem Semester Zeugnisnoten gesetzt werden, ausgenommen in Religion und Hauswirtschaft.

<sup>2</sup> In den Freifächern setzt die Fachlehrkraft in jedem Semester eine Note oder die Bemerkung besucht ins Zeugnis. Benotete Freifächer, die bis zum Kursabschluss besucht wurden, können im Maturitätszeugnis aufgeführt werden. Schülerinnen und Schüler können wünschen, dass ihre Leistungen im Zeugnis benotet werden. Eintragungen im Maturitätszeugnis sind dem Rektorat zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> BGS 414.116.21.

# 414.116.23

<sup>3</sup> Für jeden Optionskurs wird in der Beilage zum Zeugnis ein Testat erteilt.

<sup>4</sup> Für jeden Freikurs wird im Semesterzeugnis die Bemerkung besucht eingetragen.

<sup>5</sup> Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

## § 3. Bericht, Zwischenzeugnis

<sup>1</sup> Über die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers kann die Lehrerin oder der Lehrer den Eltern im Laufe des Schuljahres mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

<sup>2</sup> Diese Berichterstattung muss erfolgen:

- a) wenn Eltern sie verlangen;
- b) wenn die Schülerin oder der Schüler in den Leistungen oder im Verhalten besondere Auffälligkeiten zeigt.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer orientiert die Eltern der provisorisch beförderten Schülerinnen und Schüler in der Mitte des Semesters über deren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses.

## B. Beförderung

### § 4. Bedingungen

<sup>1</sup> Die Beförderung erfolgt auf Grund der Noten, die in allen in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichteten obligatorischen Beförderungsfächern (Maturitätsfächer ohne Turnen und Sport) erzielt wurden. Wurde von der Möglichkeit der Zuwahl des Faches Sport Gebrauch gemacht, so zählt dieses Fach als Beförderungsfach.)

<sup>2</sup> In den Klassen 1–4 zählt der Durchschnitt der Fächer Zeichnen und Musik als eine Beförderungsnote; in den anderen Klassen zählt die Note des gewählten Maturfaches (Zeichnen oder Musik) als Beförderungsnote. Durchschnittsnoten sind auf Zehntel aufzurunden.

<sup>3</sup> Für die definitive Beförderung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) höchstens 3 Beförderungsnoten unter 4,0.
- b) mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Beförderungsnoten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe aller Abweichungen aller Beförderungsnoten unter 4 von der Note 4).

<sup>4</sup> Die provisorische Beförderung erfolgt, wenn nicht beide der in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

<sup>5</sup> Die Rückversetzung um 1 Jahr erfolgt, wenn nach einer provisorischen Beförderung auch im nächsten Zeugnis die unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Repetition kann mit dem ersten oder dem zweiten Semester eines Schuljahres beginnen. Die Aufnahme in die Repetitionsklasse erfolgt definitiv. Liegt aber der Durchschnitt aller Beförderungsnoten unter 3,75, kann die Klassenkonferenz (dies ist die Versammlung aller Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse in einem obligatorischen Fach unterrichten) die provisorische Aufnahme verfügen.

---

<sup>1</sup>) § 4 Abs. 1 Fassung vom 27. Februar 1996.

Aufgrund des letzten Zeugnisses vor der Maturitätsprüfung erfolgt keine Rückversetzung.

<sup>6</sup> Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 4. Klasse die Beförderungsbedingungen nicht, ist ein Übertritt ohne Rückversetzung an eine Laufentaler Sekundarschule, bzw. an eine Thiersteiner Bezirksschule möglich. Die Aufnahme in die neue Klasse wird durch die Kantone Baselland und Solothurn geregelt.

<sup>7</sup> Hat eine Repetentin oder ein Repetent in einem Fach den abschliessenden Unterricht bereits vor Beginn der Repetition absolviert und verzichtet sie/er im Repetitionsjahr auf die Belegung dieses Faches, bleibt dieses bei den Beförderungsentscheiden im Repetitionsjahr unberücksichtigt. Der Verzicht auf den Besuch des Faches ist von der Schülerin oder vom Schüler und den Erziehungsberechtigten zu Handen des Rektorates schriftlich zu bestätigen. Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- a) Maturandinnen und Maturanden, die wegen Nichtbestehens der Maturitätsprüfung die letzten beiden Semester wiederholen, müssen alle Fächer, die bis zur Maturitätsprüfung unterrichtet werden, besuchen.
- b) Fächer, die genau im Zeitpunkt der Rückversetzung abgeschlossen werden und somit zum Remotionsentscheid beigetragen haben, müssen repetiert werden, wenn der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten nicht genügend war.

<sup>8</sup> In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz das Provisorium um höchstens 1 Semester verlängern.

<sup>9</sup> Kann aufgrund häufiger Abwesenheiten in einem obligatorischen Fach keine Note gesetzt werden, kann das Rektorat den Übertritt ins nächste Semester, bzw. die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen verweigern. Das Rektorat setzt den Stoffumfang um den Zeitpunkt der nachzuholenden Arbeiten fest.

### *§ 5. Freiwillige Repetition*

<sup>1</sup> Die freiwillige Repetition kann auf Gesuch der Eltern vom Rektorat bewilligt werden. Sie ist normalerweise nur am Ende eines Semesters möglich und ist im Zeugnis einzutragen. Der Eintrag lautet «repetiert freiwillig». Der Schulpsychologische Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst beziehungsweise das Amt für Berufsberatung können als Entscheidungshilfe beigezogen werden.

<sup>2</sup> Auf begründeten Antrag der genannten Dienste kann die freiwillige Repetition auch auf Quartalsende erfolgen. In diesem Fall kann das erste Zeugnis in der neuen Klasse später ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Die freiwillig repetierten Semester dürfen nicht noch einmal repetiert werden. Eine spätere Repetition ist jedoch gemäss § 6 gestattet.

<sup>4</sup> Die Aufnahme in die Repetitionsklasse erfolgt definitiv.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, die die vierte Klasse des Untergymnasiums besuchen und nach dem ersten Semester repetieren müssen, werden auf Wunsch erst nach dem zweiten Semester zurückversetzt. Auf diese Remotion kann verzichtet werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler im Zeugnis für das zweite Semester einen Durchschnitt der Beförderungsnoten von mindestens 4,5 bei höchstens zwei ungenügenden Beförderungsnoten erreicht.

# 414.116.23

## § 6. *Zweite Rückversetzung*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben das Recht, innerhalb jeder Schulstufe (Unter- bzw. Obergymnasium) je einmal zu repetieren.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der gleichen Schulstufe ein zweites Mal zurückversetzt würden, treten aus der Schule aus.

## § 7. *Hospitium*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–8, die wegen ungenügender Leistungen die Schule verlassen müssten, können mit begründetem Gesuch ein Hospitium verlangen. Das Rektorat kann dem Gesuch, nach Anhörung der Klassenkonferenz, stattgeben. Ein Hospitium dauert nicht länger als ein Semester.

## C. Zeugnis

### § 8. *Inhalt*

Allen Schülerinnen und Schülern wird am Schluss des Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten, die Mitteilung über die Beförderung und die Eintragung der Absenzen in Lektionen.

### § 9. *Ausfertigung*

<sup>1</sup> Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist für die Ausfertigung des Zeugnisses verantwortlich. Es wird von ihr oder ihm unterschrieben.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Zeugnis am Ende des Semesters ausgehändigt. Auf Semesterende austretende Schülerinnen und Schüler erhalten das Zeugnis erst, nachdem sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Schule erfüllt haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht auf ein Semesterende austreten, erhalten kein Zeugnis.

<sup>3</sup> Die Eltern oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.

<sup>4</sup> Es ist den Eltern untersagt, Bemerkungen in das Zeugnis zu schreiben. Wird die Unterschrift von den Eltern auch nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer verweigert, so vermerkt das Rektorat die Verweigerung der Unterschrift.

### § 10. *Beförderungentscheid*

<sup>1</sup> Der Beförderungentscheid wird wie folgt bezeichnet: definitiv, provisorisch, nicht befördert, Provisorium verlängert.

<sup>2</sup> Im letzten Zeugnis vor der Maturitätsprüfung wird kein Beförderungentscheid eingetragen.

<sup>3</sup> Für den Beförderungentscheid ist die Klassenkonferenz verantwortlich.

### § 11. *Weitere Bestimmungen*

<sup>1</sup> Das Zeugnis wird in der Schule aufbewahrt.

<sup>2</sup> Bei Austritt wird das Zeugnis ausgehändigt.

**§ 12. Austrittsbestätigung**

Beim Austritt wird auf Wunsch der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers eine Austrittsbestätigung ausgestellt. Darin wird angegeben, aus welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler ausgetreten ist. Die Bestätigung wird durch das Rektorat unterschrieben.

**D. Beschwerderecht****§ 13. Instanzen**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern oder der Klassenkonferenz, die Gegenstand dieser Verordnung bilden, kann innert 10 Tagen beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Rektorates kann innert 10 Tagen bei der Aufsichtskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid der Aufsichtskommission kann innert 10 Tagen bei den zuständigen Instanzen des Wohnkantons (Kanton Baselland oder Kanton Solothurn) Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Baselland und Solothurn sind die zuständigen Stellen des Kantons Baselland Beschwerdeinstanz.

**§ 14. Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**E. Schlussbestimmungen****§ 15. Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Zeugnis- und Promotionsordnung vom 1. April 1981 wird aufgehoben.

**§ 16. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.<sup>1)</sup>

Vom Regierungsrat des Kantons Baselland genehmigt am 27. Juli 1995

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 26. September 1995

Publiziert im Amtsblatt vom 3. November 1995

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
27. Februar 1996 am 22. November 1996.